

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berufsbildes und der Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA-Reformgesetz)“

Ergänzung und Überarbeitung der Gedanken zur Stellungnahme des Bundesrates zum PTA-Reformgesetz

von Burkhard Pölzing, Apotheker und Schulleiter Völker-Schule Osnabrück

Ausbildungsdauer und -struktur

*BR397/16, S.1 u.2: 1. Zum Gesetzesentwurf allgemein a)
BReg 19/14088, S.1: 1. - a) Der Vorschlag wird geprüft.*

Die PTA-Ausbildung wird durch eine Verlängerung für die Berufswahl junger Menschen nicht attraktiver.

Die mit der Ausbildung verbundenen Kosten werden für die Auszubildenden und Schulträger um 20 % steigen.

Ebenso steigt der Fachkräftemangel um 20 %, da jeder Schulplatz 6 Monate länger besetzt bleibt und somit im Vergleichszeitraum kontinuierlich 20 % weniger Berufsabschlüsse erzielt werden.

Kompensiert würde der Rückgang, wenn Schulneugründungen oder Kapazitätserweiterungen um 20 % und 20 % zusätzliche Bewerbungen für die Schulplätze möglich wären.

Die Ausbildungsverlängerung wird das Interesse an der PTA-Ausbildung verringern. Als Beleg für einen Rückgang ist die Verlängerung der 2-jährigen Apothekenhelfer-Ausbildung zur 3-jährigen PKA-Ausbildung im Jahre 1993 anzuführen.

Im Übrigen beträgt die Ausbildungsdauer in der Berufsfachschule bei Chemisch-technischen und Biologisch-technischen Assistentinnen und Assistenten weiterhin 2 Jahre.

Der Wechsel von Abschnitten der schulischen und praktischen Ausbildung funktioniert bei anderen Gesundheitsfachberufen, z.B. Physiotherapie und Ergotherapie. In der PTA-Ausbildung wird die Umsetzung nicht gelingen und die Apotheke zum Flaschenhals der Ausbildung.

Die Ausbildungsverlängerung in den Apotheken beansprucht dort zusätzliche Personalressourcen. Praktikumsapotheken am Standort der BFS werden bevorzugt, Apotheken im ländlichen Raum benachteiligt.

Schülerinnen und Schüler aus dem ländlichen Raum gehen oftmals ein Mietverhältnis am Standort der PTA-Schule ein. Diese Mietverhältnisse müssten während der heimatnahen Praktikumsintervalle aufrechterhalten werden.

Eine schlechte Erreichbarkeit von Apotheken im ländlichen Raum besteht zudem für die minderjährigen Schülerinnen und Schüler durch Mängel im ÖPNV.

Eine Ausbildung mit wechselnden Abschnitten der schulischen und praktischen Ausbildung ist insbesondere für mehrzügige PTA-Schulen eine organisatorische und personalplanerische Herausforderung.

Bei einer 3- bis 4-zügigen PTA-Schule und einer 3-jährigen Ausbildungsdauer wären 9 bis 12 Klassen gleichzeitig in der Ausbildung. Es würden in jedem Schuljahr 9 bis 12 Praktikumsabschnitte für jeweils ca. 24 bis 27 Schülerinnen und Schülern zu organisieren sein. Dadurch entsteht ein umfangreicher, zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Schulen.

Eine 3-jährige Ausbildungsdauer in 2,5 Jahre Berufsfachschule und 0,5 Jahre Apothekenpraktikum aufzuteilen würde den Verwaltungsaufwand reduzieren, ist jedoch auf Grundlage der

Mindeststundenzahl von insgesamt 4200 Stunden nicht realisierbar.
Mindestens 3000 Stunden schulischer Ausbildung in 2,5 Jahre (100 Schulwochen) sind mit 30 Unterrichtsstunden pro Wochen möglich. Dieses entspricht in etwa der bisherigen Unterrichtsversorgung von 32,5 Unterrichtsstunden pro Woche (2600 Stunden in 2 Jahren).
Mindestens 1200 Stunden praktische Ausbildung in der Apotheke in 6 Monaten würden 200 Stunden pro Monat oder eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 50 Stunden bedeuten.
Werden die 1200 Stunden praktische Ausbildung in der Apotheke als Unterrichtsstunden mit 45 Minuten Dauer definiert, ergibt sich eine wöchentliche Arbeitszeit von 37,5 Stunden. Da hier jedoch Urlaubsansprüche der Auszubildenden noch nicht berücksichtigt sind, ist die Durchführung eines Praktikums von mindestens 1200 Stunden in 6 Monaten nicht möglich.

Darüber hinaus ergeben sich bei dem Modell 2,5 Jahre schulischer Ausbildung mit anschließendem 0,5-jährigen Apothekenpraktikum Auswirkungen auf den Personaleinsatz der PTA-Schulen. Verlässliche Stundenpläne werden in der Jahres- oder Halbjahresplanung erstellt. Die Personalplanung erfolgt in der Regel für ganze Schuljahre. Bei o.g. Modell würde der Bedarf an Lehrerstunden in jedem Schuljahr im 2. Halbjahr um 33,3 % reduziert. Aufgrund von arbeitsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Erfordernissen ist diese Variante insbesondere für PTA-Schulen in freier Trägerschaft nicht umsetzbar.

Nur bei Neueinschulungen nach 2,5 Jahren ist die Zahl der Lehrerstunden aufrechtzuerhalten. Dieser 2,5-Jahresrhythmus entspricht nicht dem der allgemeinbildenden Schulen. Ein nahtloser Übergang von der allgemeinbildenden Schule in die PTA-Ausbildung ist nicht möglich.

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass von Seiten der Apothekerschaft keine Notwendigkeit zur Verlängerung der Ausbildung gesehen wird. Evaluation sowie Gespräche mit den Arbeitgebern und den ausgebildeten PTA lassen - zumindest für die Völker-Schule in Osnabrück - daran keinen wesentlichen Zweifel aufkommen.

Die Ergebnisse der Abschlussprüfungen bestätigen die hinreichende Qualität der 2,5-jährigen Ausbildung. In den Einzelfällen der nicht bestandenen Abschlussprüfung wird die Ausbildungszeit verlängert. Eine pauschale Verlängerung für alle Auszubildenden ist nicht erforderlich.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass aus Gründen der Arbeitsmarktrelevanz und Wirtschaftlichkeit, Schulorganisation und Schülerverträglichkeit eine 2-jährige Schulzeit mit 6-monatigem Apothekenpraktikum vorteilhaft ist.

Ausbildungsvergütung

*BR397/16, S.2 u. 3: 1. Zum Gesetzentwurf allgemein b) u. f)
BReg 19/14088, S. 1 u. 2: 1 - b u. f) Die Vorschläge werden abgelehnt.*

Ausbildung wird durch eine Vergütung attraktiver.
Allerdings ist ein Tarifabschluss (mtl. durchschnittlich ca.1000 €) durch ver.di für Schülerinnen und Schüler nur an von Krankenhäusern betriebenen Schulen, z.B. Physiotherapie-Schulen, erreicht worden.

Die Ungleichbehandlung von Schülern und Schulträgern ist aufzulösen, da sonst bestehende Schulen abseits der großen Kliniken in ihrer Existenz bedroht werden.

Die Finanzierung der Ausbildung durch Mittel der GKV über das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) wird zudem rechtlicher Prüfungen standhalten müssen.

Eine Ausbildungsvergütung über das KHG erscheint schwer realisierbar. Krankenhäuser besitzen keine Erfahrungen in der PTA-Ausbildung und stehen nicht im Fokus der PTA-Auszubildenden. PTA werden zum überwiegenden Teil in öffentlichen Apotheken tätig (ca. 95%). Der Rest verteilt sich auf Krankenhäuser, Pharmazeutische Industrie u.a.

PTA-Schulen bilden schwerpunktgerecht, entsprechend den Anforderungen für alle erforderlichen Berufsfelder der PTA aus. Sie besitzen dafür z.B. eigene Übungsapotheken, Herstellungs- und Prüflaboratorien.

Krankenhäuser besitzen weder die Ausstattung noch hinreichend Fachpersonal, um die notwendigen Ausbildungsschwerpunkte leisten zu können.

Der für den PTA-Beruf wesentliche Kundenkontakt mit Information und Beratung findet in Krankenhäusern nicht statt.

Krankenhausapotheken gibt es zudem nicht in allen Krankenhäusern.

Es ist juristisch zweifelhaft, ob das KHG für die Ausbildung herangezogen werden kann, wenn das Krankenhaus weder Personal noch Ausstattung für die Beschulung oder einen Ausbildungsbedarf für das Berufsfeld des überwiegenden Teiles der PTA hat. Den Ausbildungsbedarf für die Region des Krankenhauses unter dem Dach des KHG adäquat erfüllen zu können, muss bezweifelt werden.

Sollte es dazu kommen, dass Krankenhäuser weitere Arbeitsplätze für PTA schaffen, ist ein weiterer Fachkräftemangel bei PTA in der Apotheke zu erwarten.

Schulgeldfreiheit

BR397/16, S.16: 19. Zu Artikel 1 (§ 27 Absatz 2 Nummer 01 - neu - PTAG)

BReg 19/14088, S.6 u. 7: 19. Zu Artikel 1 (§ 27 Absatz 2 Nummer 01 - neu – PTAG) Der Vorschlag wird abgelehnt.

Es ist zwingend, das Schulgeld in der PTA-Ausbildung abzuschaffen. Dieses im Zuge einer umfassenden Reform des PTA-Gesetzes umsetzen zu wollen, bedeutet bei mangelnder Zustimmung durch den Bundesrat vmtl. eine Verschiebung auf unbestimmte Zeit.

Unabhängig von weiteren Entscheidungen zum PTA-Reformgesetz ist es kurzfristig notwendig und realisierbar, dass die Schulgeldfreiheit zunächst in eigenverantwortlicher Umsetzung durch die Bundesländer erfolgt. Viele Bundesländer verfolgen diesen Weg (z.B. NRW) und einige wenige noch nicht (z.B. Niedersachsen).

Schulfinanzierung

Neben der Ausbildungsvergütung ist eine Differenzierung zwischen Schulgeldfreiheit und Schulfinanzierung geboten. Die Schulfinanzierung hat einen wesentlichen Einfluss auf die Ausbildungsqualität und die erforderliche Ausbildungsdauer.

Der Finanzierungsbedarf in der Ausbildung liegt nach aktuellem Stand im Bundesdurchschnitt bei ca. 7.500 - 8.000 € pro Schülerin und Schüler im Schuljahr. Um den geforderten Qualitätsansprüchen gerecht werden zu können, ist eine Schulfinanzierung in dieser Größenordnung erforderlich. Durch den zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei einer 3-jährigen Ausbildungszeit dürfte der jährlich zu erwartende Finanzierungsbedarf wesentlich höher liegen.

Einige Bundesländer haben aufgrund langjähriger Unterfinanzierung einen Investitionsstau in den PTA-Schulen (z.B. NRW), der beseitigt werden muss.

Die Ausstattung von PTA-Schulen ist ein wesentlicher Faktor bei der Vermittlung von Lerninhalten. Moderne Technologien finden sich im Apothekenalltag und haben die Anforderungen an PTA verändert. Die Digitalisierung schreitet in der Apotheke voran, moderne Analysemethoden ersetzen bisherige chemische Prüfverfahren (z.B. NIR-Spektroskopie) und technologische Entwicklungen (z.B. automatische Rührsysteme) machen die Herstellung von Arzneimitteln effektiver.

Bei einer adäquaten Ausstattung der PTA-Schulen ist die hinreichende Vermittlung von Kenntnissen

und Kompetenzen in 2 Schuljahren mit anschließendem 6-monatigem Apothekenpraktikum gut möglich.

Eine Fondslösung für die Finanzierung der PTA-Ausbildung, wie in der Pflegeausbildung, ist noch nicht in Sicht, jedoch wünschenswert. In diesem Zusammenhang sollte dann auch über Wege der Ausbildungsvergütung (ohne KHG) und Schulgeldfreiheit (zur Entlastung der in Vorleistung gegangenen Bundesländer) entschieden werden.

Kooperation mit Krankenhäusern

BR397/16, S.3: 1. Zum Gesetzentwurf allgemein f)
BReg 19/14088, S. 2: 1 - f) Der Vorschlag wird abgelehnt.

Der Gedanke einer Ausbildungsvergütung durch Kooperation einer PTA-Schule mit einem Krankenhaus ist zunächst naheliegend. Bei näherer Betrachtung ergeben sich jedoch erhebliche Fragestellungen rechtlicher Art aus möglichen Vertragsverhältnissen.

Wer schließt mit wem einen Vertrag?

Kooperationsvertrag Krankenhaus / PTA-Schule

Kooperationsvertrag Krankenhaus / Apotheke

Ausbildungsvertrag Schüler/in / PTA-Schule oder Krankenhaus?

Ausbildungsvertrag Schüler/in / Apotheke oder Krankenhaus?

Vertrag PTA-Schule / Apotheke?

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die ca. 80 bis 85 PTA-Schulen in Deutschland in nicht unerheblichen Größenordnungen Schulen in freier oder staatlicher Trägerschaft sind.

Neben dem rechtlichem Klärungsbedarf ist auch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die PTA-Schulen absehbar, z.B. in Fragen der Ausbildungsvergütung bei Fehlzeiten oder Ausbildungsabbruch. Verwaltungsaufwand bei Fehlzeiten und Ausbildungsabbruch wird auch im Rahmen der Schulgeldfreiheit und der Schulfinanzierung gegenüber den zuständigen Behörden zu leisten sein.

Kooperation mit Apotheken

BR397/16, S.14: 16. Zu Artikel 1 (§ 17 Absatz 5 – neu – PTAG)
BReg 19/14088, S. 6: 16 - Zu Artikel 1 (§ 17 Absatz 5 - neu - PTAG) Der Vorschlag wird geprüft.

Eine gute Kooperation von PTA-Schulen mit Apotheken ist im Sinne der Ausbildungsqualität erstrebenswert.

Die Anzeige und Prüfung der zwischen Auszubildenden und Apotheken abgeschlossenen Ausbildungsverträge oder Änderungen dieser Verträge wird bei den kooperierenden Schulen aufgrund der eingangs beschriebenen Anzahl von Praktika zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Kosten hervorrufen.

Eine Unterstützung der PTA-Ausbildung durch eine im Umfang angemessene Praxisbegleitung ist nur schwer in der Fläche umzusetzen. Die Praxisbegleitung durch PTA-Schulen ist bei freier Apothekenwahl der Auszubildenden entfernungsbedingt nicht durchgängig zu leisten. PTA-Schüler finden Praktikumsstellen teilweise mehrere hundert Kilometer vom Heimatort oder Standort der PTA-Schule entfernt. Zusätzliche Lehrerstunden durch Praktikumsbesuche und Dokumentationen sowie Reisekosten werden die Ausbildungskosten erhöhen.

Regelungen zur Praxisbegleitung durch Schulen sind sinnvoll und vmtl. bei einem einmaligen Kontakt in einem durchgängigen ½-jährigen Apothekenpraktikum zu leisten, wenn dabei zur Überbrückung großer Entfernungen digitale Kommunikationswege zur Verfügung stehen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Abgrenzung zwischen den von der PTA-Schule und Apotheke zu verantwortenden Vorgaben für das Apothekenpraktikum und der möglicherweise unzulässige Einflussnahme auf den Apothekenbetrieb durch die PTA-Schule sind zu klären.

Gesamtverantwortung der PTA-Schule

BR397/16, S.8: 6. Zu Artikel 1 (§11a - neu -PTAG)

BReg 19/14088, S. 4: Zu Artikel 1 (§ 11a – neu – PTAG) Der Vorschlag wird geprüft.

Die Gesamtverantwortung im Ausbildungsprozess zu übernehmen ist aufgrund der bislang rechtlich unklaren Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse zwischen Krankenhäusern, Auszubildenden bzw. Schülerinnen und Schülern, PTA-Schule und Praktikumsapotheken abzulehnen. Die damit verbundenen Risiken sind für die PTA-Schulen zu hoch.

Integration neuer Regelungen und Modellvorhaben

BR397/16, S.2: 1. Zum Gesetzentwurf allgemein c)

BReg 19/14088, S. 2: Zu Nummer 1 – c) Der Vorschlag wird abgelehnt.

Sinnvoll ist es Evaluierungsvorschriften für die neuen Regelungen der Apothekenbetriebsordnung im Zusammenspiel mit PTA-Berufsgesetz und PTA-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu erlassen, Vorgaben für Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des PTA-Berufes zu machen sowie Regelungen zur Praxisbegleitung durch Schulen und zu Qualifikationsanforderungen an das praxisanleitende pharmazeutische Personal zu formulieren.

BR 397/19: 14. Zu Artikel 1 (§ 17 Absatz 3 Satz 1a – neu – und Satz 1b – neu – PTAG)

BReg 19/14088, S. 5 u. 6: Zu Artikel 1 (§ 17 Absatz 3 Satz 1a – neu – und Satz 1b – neu – PTAG) Der Vorschlag wird abgelehnt.

Qualifikationsanforderungen an praxisanleitendes pharmazeutisches Personal sind sinnvoll, können jedoch den Flaschenhals der apothekenpraktischen Ausbildung verengen, z.B. bei einer berufspädagogischen Zusatzqualifikation von mindestens 300 Stunden.

Modell der optionalen Aufstiegsqualifizierung

Vorgaben für Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des PTA-Berufes können geeignet sein, den im Gesetzgebungsverfahren bestehenden Konflikt in Bezug auf die mögliche Ausbildungsdauer und Kompetenzvergabe aufzulösen. Folgendes Modell wäre denkbar:

2,5 Jahre PTA-Ausbildung (2 Jahre PTA-Schule + 0,5 Jahre Praktikum)

plus

optionale Aufstiegsqualifizierung (ca. 650 Stunden PTA-Schule + berufliche Praxis)

mit Kompetenzerweiterung. Diese Qualifizierung kann in Vollzeitunterricht oder berufsbegleitend in Teilzeit erfolgen.

Die zu erwerbende Kompetenzstufe entspricht dann dem der Apothekerassistenten/Assistentinnen. Der Beruf Apothekerassistent/-in (Vorexamierte/r) wurde nach 2-jähriger Lehre in einer Apotheke ohne anschließendes 3-jähriges Pharmaziestudium bis 1969 erworben. Ab 1968 wurde das Berufsbild durch die PTA-Ausbildung abgelöst. Apothekerassistent/-in (Vorexamierte/r) besitzen wesentlich mehr Kompetenzen als PTA in der Apotheke.

Nach der deutschen Wiedervereinigung erlangten die in der DDR ausgebildeten Pharmazieingenieure ähnliche Befugnisse wie die Apothekerassistenten.

Apotheken werden zukünftig das pharmazeutische Dienstleistungsangebot ausweiten. Die optionale Aufstiegsqualifizierung eröffnet Chancen, die Personalbeschaffung, Personalqualifikation und Wirtschaftlichkeit dafür zu ermöglichen.

Ausbildungsinhalte

BR397/16, S.3 u.4: 1. Zum Gesetzentwurf allgemein g) u. h)

BReg 19/14088, S. 2: Zu Nummer 1- g) u. h) Die Vorschläge werden abgelehnt.

Die Kürzungen der Unterrichtsfächer „Allgemeine und pharmazeutische Chemie“ und „Chemisch-pharmazeutische Übungen“ sind vertretbar.

Die beiden Fächer spielen aufgrund moderner Analyseverfahren und der Verwendung zertifizierter Ausgangsstoffe eine geringere Rolle in der täglichen Apothekenpraxis. Die für die tägliche Praxis erforderliche Sachkunde kann hinreichend erworben werden.

Durch die Einführung von 240 Verfügungsstunden als Wahlpflicht für ergänzende Lehrangebote, können individuelle Defizite in heterogenen Schulklassen auch im Fach Chemie adressatengerecht aufgearbeitet werden.

Darüber hinaus können besondere Lernangebote im Fach Chemie den regionalen Bedürfnissen der pharmazeutischen Industrie oder im Fach Galenik den Bedürfnissen der Krankenhauspharmazie verstärkt entgegenkommen.

Insgesamt werden in der Stundenverteilung alle wesentlichen praxisbezogenen Inhalte zur Kompetenzerweiterung für PTA in der beruflichen Praxis erfasst. Zukünftige Anforderungen an die Kenntnisse und Kompetenzen der PTA können jederzeit durch eine Modifizierung der Wahlpflichtangebote vermittelt werden.

Die pharmazeutischen Wissenschaften erfahren, wie alle Wissensgebiete, einen Zuwachs der Erkenntnisse. Die Antwort darauf kann nicht in einer ständigen, inhaltlichen Erweiterung der Lerngebiete liegen. Vielmehr sind die Kompetenzen der Lernenden an diese veränderten Bedingungen anzupassen. An der beruflichen Praxis ausgerichteter, lernfeldorientierter Unterricht mit Förderung der Sozial-, Methoden- und Handlungskompetenz ist diesbezüglich für die PTA-Ausbildung eine richtige Antwort. Gute Erfahrungen hierzu gibt es z.B. in Niedersachsen.

Praxisrelevante Kompetenzerfordernisse an PTA werden mit dem Entwurf des PTA-Reformgesetzes (PTA-APrV Anlage 1 Teil B) formuliert.

Phytopharmaka im Zusammenhang mit den chemisch definierten Arzneimitteln auf die jeweilige Indikation zu unterrichten ist praxisorientiert sinnvoll.

Die Vermittlung von Ausbildungsinhalten ist, wie bereits dargestellt, eng mit der Ausstattung der PTA-Schulen verknüpft und somit von der Schulfinanzierung abhängig. Hier gilt es Defizite aufzuarbeiten und den Schulen zukünftig für eine 2-jährige Schulzeit hinreichend Handlungsspielraum zu verschaffen.

Prüfungsverfahren

BR397/16, S. 28 u. 29: 36 bis 38 Zu Artikel 3 Nummer 14 (§ 15a, b, c PTA-APrV)

BReg 19/14088, S. 10 u. 11: Zu Nummer 36 bis 38 - Zu Artikel 3 Nummer 14 (§ 15a, b, c PTA-APrV) Die Vorschläge werden abgelehnt

Vornotenregelungen sind im schulischen Kontext üblich. Vornoten spiegeln die kontinuierlich erbrachten Jahrgangleistungen der Schülerinnen und Schüler. Prüfungsleistungen sind punktuelle Leistungen, die nicht immer das wahre Leistungsvermögen wiedergeben. So können Auszubildende trotz kontinuierlich schlechten Leistungen mit Glück im Prüfungsverfahren ausreichende Leistungen erbringen. An PTA-Schulen als Lehrkräfte tätige Apothekerinnen und Apotheker können Vornoten mit hinreichender Verantwortung für die Beurteilung der beruflich erforderlichen PTA-Kompetenz vergeben. Vornoten müssen berücksichtigt werden.

BR397/16, S. 10: 8. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 3 PTAG) und Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe d (§ 7 Absatz 4 PTA-APrV)

BReg 19/14088, S. 4 u. 5: Zu Nummer 8 - Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 3 PTAG) und Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe d (§7 Absatz 4 PTA-APrV) Der Vorschlag wird abgelehnt.

Obwohl die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen anderer Gesundheitsfachberufe eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit vorsehen, sollte eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit in der PTA-Ausbildung geschaffen werden. Dieses ist mit der Komplexität der pharmazeutischen Prüfungsabschnitte zu begründen und auch im Staatsexamen des Pharmaziestudiums fest verankert.

BR387/16, S.29: 38. Zu Artikel 3 Nummer 14 (§ 15c Absatz1 Satz 1 PTA-APrV)

BReg 19/14088, S. 10 u. 11: Zu Nummer 38 - Zu Artikel 3 Nummer 14 (§ 15c Absatz 1 Satz 1 PTA-APrV) Der Vorschlag wird abgelehnt

Dass eine PTA-Schule keine Vornote für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung erheben kann, da während der schulischen Ausbildung nur 160 Stunden Praktikum stattfinden, ist fachlich falsch. 160 Stunden praktische Apothekenfamulatur werden in den Schulferien außerhalb der PTA-Schule abgeleistet.

Durch die Verzahnung von theoretischem und praktischem Schulunterricht wird neben theoretischem Wissen auch Methoden- und Handlungskompetenz vermittelt. Der für die Ermittlung der praktischen Vornote relevante praktische Unterricht in der PTA-Schule erfolgt in Galenische Übungen (480 Stunden), Chemisch-pharmazeutische Übungen (280 Stunden) sowie Übungen zur Drogenkunde (80 Stunden) während der 2 Schuljahre. Vornoten können bei diesem Zeitanatz in der PTA-Schule gut ermittelt und fachkompetent begründet werden.

Die Begründung der Ablehnung aus BReg 19/14088 ist aus fachlicher Sicht ebenfalls nicht richtig. Der § 15c Absatz 1 Satz 1 PTA-APrV bezieht sich auf die o. g. praktischen Ausbildungsfächer und nicht auf das Fach Apothekenpraxis, einschließlich Qualitätsmanagement und EDV.

Fazit

Die Vorschläge des Bundesrates orientieren sich stark an der Pflegeausbildung sowie der Ausbildung anderer Gesundheitsfachberufe wie Physio- und Ergotherapie.

Für die Ausbildung und berufliche Praxis der PTA bestehen Rahmenbedingungen und Strukturen, die sich wesentlich von den anderen Gesundheitsfachberufen unterscheiden.

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere die Ausbildungsverlängerung und Ausbildungsvergütung über das KHG sind geeignet, die PTA-Ausbildung und folglich den hinreichenden Einsatz von PTA in der Apotheke stark zu gefährden.

Kein PTA-Reformgesetz und die Beibehaltung der bestehen PTA-Ausbildung wäre das kleinere Übel.

Bei einer Blockade durch den Bundesrat wird sich die Novellierung über das Jahr 2023 hinaus verzögern. Die PTA-Ausbildung wird den fachlichen Erfordernissen nur schwer folgen und der bestehende Fachkräftemangel in den Apotheken weiter verstärkt.

Leidtragende sind in erster Linie junge Menschen, deren Wunsch es ist, einen Beruf zu erlernen, mit dem ein wesentlicher Beitrag zur Sicherstellung der pharmazeutischen Versorgung in Deutschland geleistet wird.

Osnabrück, den 18.10.2019

Burkhard Pölzing

Fachapotheker für theoretische u. praktische Ausbildung,
Prävention und Gesundheitsförderung
B.S. in Health Communication

Schulleiter der Völker-Schule
Vorstandsvorsitzender Völker-Schule gem. e.V.

Völker-Schule
Kollegienwall 12c
49074 Osnabrück

Tel: 0541 - 760 2 760

E-Mail: burkhard.poelzing@voelker-schule.net